



Beobachterordnung des Steirisches Schiedsrichterkollegiums

1. Voraussetzung für die Aufnahme als Beobachter

1.1 Alle Kollegen, die als Beobachter tätig sein wollen, müssen dazu einen schriftlichen Antrag an den Qualifikationsausschuss richten und bei Beendigung ihrer Schiedsrichterlaufbahn mindestens in der Landesliga des Landesverbandes qualifiziert sein.

Ausgenommen: Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Landesliga und vorläufiger Fortsetzung der Schiedsrichtertätigkeit zumindest in der Unterligagruppe B. Zudem kann der Qualifikationsausschuss nach begründeter Antragstellung durch den Beobachtungsreferenten für zumindest in der Oberliga qualifiziert gewesene Kollegen Ausnahmen bestätigen.

1.2 Kollegen, welche in der Regionalliga als aktive Schiedsrichter ausscheiden oder qualifiziert waren, werden als Beobachter bis einschließlich Regionalliga eingesetzt.

Kollegen die als Schiedsrichter bis zur Landesliga qualifiziert waren, werden grundsätzlich bis einschließlich Landesliga eingesetzt. Über Antrag des Beobachtungsreferenten und nach Beschluss des Qualifikationsausschusses ist ein Einsatz bis zur Regionalliga möglich.

Ausgenommen: Obmann, Obmann-Stellvertreter und Beobachtungsreferent.

1.3 Vor der Bestätigung als Beobachter ist zumindest eine Probebeobachtung vorzunehmen, welche grundsätzlich mit dem Beobachtungsreferenten durchgeführt werden muss, um festzustellen, dass der Kollege den Anforderungen entspricht.

1.4 Die Aufnahme als Beobachter erfolgt vorerst provisorisch. Nach einer etwa sechsmonatigen Beobachtertätigkeit erfolgt die endgültige Aufnahme über Vorschlag des Beobachtungsreferenten gemäß § 9, Abs. 7 der GO durch Beschluss des Qualifikationsausschusses und Genehmigung des Vorstands des StFV (im Regelfall im Zuge der Vorlage der jährlichen Qualifikation).

1.5 Die Anzahl der Beobachter wird vom Qualifikationsausschuss festgelegt.

2. Qualifikation und Pflichten der Beobachter

2.1 Die ersten fünf Beobachtungen erfolgen in der dritten Leistungsgruppe des Landesverbandes (Unterliga) oder in der Bewertungsgruppe (Gebietsliga).

Ausgenommen: Obmann, Obmann-Stellvertreter und Beobachtungsreferent.

2.2 Die erste Einteilung in der höchsten Leistungsgruppe des Landesverbandes (Landesliga) erfolgt inklusive Begleitbeobachtungen frühestens mit dem elften Einsatz.

Ausgenommen: Obmann, Obmann-Stellvertreter und Beobachtungsreferent.

2.3 Teilnahme an den Gebietsversammlungen, an den Beobachterschulungen und an den gemäß § 11, Absatz 4 der „Erweiterten Geschäftsordnung“ vorgeschriebenen Kursen.

2.4 Ablegung eines positiven Regeltests, der vom Schulungs- und Regelreferenten erstellt und ausgewertet wird (70 % der Fragen richtig beantwortet).

2.5 Einsatzbereitschaft: Von jedem Beobachter ist eine bestmögliche Verfügbarkeit für eine entsprechende Einteilung anzustreben.

2.6 Erstellen und Einsenden der Beobachtungsberichte: Jede Beobachtung hat mittels eines schriftlichen Berichts gemäß dem „Beobachterleitfaden Amateurbereich“ zu erfolgen. Dieser ist online über Fußball-Österreich grundsätzlich binnen 7 Werktagen dem Beobachtungsreferenten zu übermitteln. Allfällige Verhinderungsgründe sind mit dem Beobachtungsreferenten abzusprechen. Die Übermittlung an den beobachteten Schiedsrichter erfolgt ebenfalls online durch den Beobachtungsreferenten.

2.7 Der Besuch des Beobachters in der Schiedsrichterkabine ist im Punkt 3.1.6 der Qualifikationsbestimmungen geregelt:

RL-Spiele und Prüfungsspiele: Der Beobachter hat rechtzeitig vor dem Spiel in der Schiedsrichterkabine seine offizielle Entsendung dem Schiedsrichter mitzuteilen.

Alle übrigen Spiele: Der Beobachter teilt dem Schiedsrichter seine offizielle Entsendung erst nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine mit, wobei die Beobachtung sowohl mit als auch ohne Schiedsrichterassistenten erfolgen kann, bzw. gewertet wird.

2.8 Dem Beobachter ist es untersagt, während oder nach dem Spiel in der Öffentlichkeit Äußerungen über die Spielleitung abzugeben.

2.9 Der Beobachter hat nach dem Spiel mit dem Schiedsrichter bzw. mit dem SR-Team eine ausführliche Leistungsanalyse vorzunehmen, die relevanten Vorfälle und Entscheidungen zu besprechen, wobei eine Notenbekanntgabe zu unterlassen ist.

2.10 Der Beobachter muss über Aufforderung des Beobachtungsreferenten bereit sein, einen unklaren Bericht nach vorheriger Absprache mit dem Beobachtungsreferenten und in der Folge mit dem Qualifikationsausschuss richtig zu stellen (z.B.: Note stimmt mit der Formulierung nicht überein, fehlende Beurteilungsmerkmale).

2.11 Jeder Beobachter hat eine gemäß dem Beobachterleitfaden-Amateurbereich „enttäuschende Leistung“ (7,4-7,0) bzw. eine „unakzeptable Leistung“ (negative Beurteilung 6,9-6,0) eines SR oder SRA unverzüglich dem Obmann und Beobachtungsreferenten mitzuteilen.

3. Einteilung der Beobachter

3.1 Die Einteilung der Beobachter erfolgt durch den Beobachtungsreferenten.

Ausnahme: Bei dessen Abwesenheit durch den Obmann. Die Beobachtereinteilung bzw. allfällige Änderungen sind dem Obmann und dem Besetzungsreferenten mitzuteilen.

3.2 Offizielle Beobachtungen von Schiedsrichtern aus dem eigenen Gebiet sind zu unterlassen.

Ausnahme: Prüfungsspiele gemäß § 9, Abs. 6 lit. i der GO und Funktionäre des Qualifikationsausschusses, die auch Beobachter sind, dürfen sämtliche Kollegen beobachten.

3.3 Innerhalb eines Qualifikationsjahres soll der Schiedsrichter nur einmal vom selben Beobachter beurteilt werden.

3.4 Um eine problemlose Beobachtereinteilung durchführen zu können, ist eine Verhinderung als Beobachter zeitgerecht, spätestens jedoch bis Dienstag 12.00 Uhr, der Vorwoche, dem Beobachtungsreferenten bekannt zu geben.

4. Beobachter als Schiedsrichter

Ein Beobachter darf unter folgenden Voraussetzungen auch Spiele leiten:

4.1 Er wird als Beobachter nicht benötigt.

4.2 Die sonstigen Voraussetzungen für „Schiedsrichter außerhalb der Qualifikation“ müssen vorliegen (z.B.: Laufbewerb, Trainingsteilnahme)

4.3 Der Einsatz als Schiedsrichter darf nur im Nachwuchsbereich und bei Hobbyturnieren erfolgen und muss ausnahmslos rechtzeitig dem Besetzungsreferat zwecks offizieller Besetzung und dem Beobachtungsreferenten zur Kenntnis gebracht werden.

4.4 Bei Ausfall eines besetzten Schiedsrichters bzw. Schiedsrichter-Assistenten ist es einem anwesenden oder besetzten Beobachter nicht gestattet, eine dieser Positionen zu übernehmen.

5. Ausscheiden als Beobachter

5.1 Die Beobachter scheidern mit 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie das 72. Lebensjahr erreichen, automatisch aus. Über schriftlichen Antrag des Beobachters kann der Qualifikationsausschuss bei Vorliegen eines personellen Bedarfs die Tätigkeit als Beobachter um ein Jahr verlängern.

5.2 Bei Nichtbefolgung der Pflichten als Beobachter, wie mangelnder Einsatz oder wenn er sich nicht an die Weisungen des Beobachtungsreferenten hält (z.B.: Korrektur eines unklaren Berichtes, unqualifizierte Äußerungen oder kollegiumsschädigendes Verhalten, usw.), kann er von der Beobachterliste gestrichen werden.

5.3 Über seine Streichung oder mögliche Rückversetzung entscheidet der Qualifikationsausschuss.

6. Abänderung oder Annullierung eines Beobachtungsberichtes

6.1 Abänderung oder Annullierung ist nur durch den Qualifikationsausschuss bei Vorliegen folgender Gründe möglich:

6.1.1 Der Beobachter ist nicht bereit, seinen unklaren Bericht gemäß Z. 2.10 nach Absprache innerhalb des Qualifikations-Ausschusses und Aufforderung durch den Beobachtungsreferenten zu korrigieren.

6.1.2 Es besteht keine weitere Möglichkeit, den Schiedsrichter in der laufenden Saison noch einmal zu beobachten.

7. VIDEOBEWEIS

7.1 Im Falle des Vorliegens von Videoszenen bei Einsprüchen oder Eingaben des beobachteten Schiedsrichters, des Beobachters oder Mitglieder des Qualifikationsausschusses im Zusammenhang mit Beobachtungsberichten, entscheidet der Qualifikationsausschuss unabhängig von einer bereits erfolgten Freigabe bzw. Übermittlung des Beobachtungsberichtes, ob die entsprechende Situation im Spiel bzw. die Beschreibung im Beobachtungsbericht überhaupt bewertet, bestätigt oder korrigiert wird. Im Zusammenhang mit der Beeinspruchung hat der SR über Aufforderung des Qualifikationsausschusses das gesamte Spiel als Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen.

7.2 Der betroffene Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Assistent und der Beobachter werden von der Entscheidung des Qualifikationsausschusses in Kenntnis gesetzt. Ein Einspruch des Schiedsrichters hat schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beobachtungsberichtes an den Beobachtungsreferenten oder einem Mitglied des Qualifikationsausschusses zu erfolgen. Ein Fristversäumnis schließt eine Entscheidungsfindung durch den Qualifikationsausschuss aus.

7.3 Im Falle eines Einspruchs gegen einen Beobachtungsbericht hat der SR bzw. SRA eine Einspruchsgebühr von € 100,- sowie eine Manipulationsgebühr von € 3,- innerhalb von 5 Tagen nach Übermittlung des Einspruches auf das Konto des SR-Kollegiums zu überweisen. Wird dem Einspruch auch nur teilweise stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr rückerstattet. Im Falle einer fehlenden, in unrichtiger Höhe getätigten oder verspäteten Überweisung wird der Einspruch zurückgewiesen bzw. nicht behandelt.

Diese Beobachterordnung ist ein Bestandteil der „Erweiterten Geschäftsordnung des Steirischen Schiedsrichterwesens“ und tritt nach Zustimmung des Vorstandes des StFV vom 22. Juni 2020 mit 01. Juli 2020 in Kraft.

Erstellt durch den Qualifikationsausschuss:

ECKHART Wolfgang (Obmann als Vorsitzender) e.h.
REINISCH Andreas (Obmann-Stv, Disziplinar-u. Innovationsreferent) e.h.
STEINDL Christian (Beobachtungsreferent) e.h.
PAUL Manfred (Besetzungsreferent) e.h.
HECHTL Johann (Regel-, Schulungs-u. Regelreferent) e.h.
RIEBERER Josef (Vertreter der Gebietsleiter), eh

Graz, 12.5.2020